

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 20=40 (1874)

Heft: 19

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XX. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XL. Jahrgang.

Basel.

16. Mai 1874.

Nr. 19.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 3. 50.
Die Bestellungen werden direkt an „B. Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.

Verantwortliche Redaktion: Oberst Wieland und Major von Egger.

Inhalt: Einiges über die französischen und deutschen Militär-Institutionen im schweizerischen Wehrwesen. Intelligenz und Disziplin in der Armee. (Schluß.) — Edgenoßenschaft: Kreisschreiben.

Einiges über die französischen und deutschen Militär-Institutionen im schweizerischen Wehrwesen.

Die möglichste Vervollkommenung des Kriegswesens gibt den sichersten Bürgen, daß dieses den gehedten Erwartungen im Falle eines Krieges entsprechen werde.

Doch da der menschliche Geist unermüdlich thätig ist, die Kriegsmittel und ihre Einrichtung zu vervollkommen und dadurch die Chancen des Erfolges zu steigern, so ist es unerlässlich, den Vorgängen, Veränderungen und Fortschritten, die in andern Heeren allenfalls stattfinden, unausgesetzt seine Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Wer dieses unterläßt, wird leicht in Nachtheil und Verlegenheiten kommen. Die Österreicher haben dies im Jahr 1866 mit dem Bündnadelgewehr, die Franzosen 1870 mit der allgemeinen Wehrpflicht erfahren.

Alle Völker, die durch ihre kriegerischen Erfolge in der Geschichte glänzen, alle Feldherren, die sich vor andern ausgezeichnet, waren stets bestrebt, ihre Heere und sämtliche Heereseinrichtungen auf den möglichst höchsten Grad der Vollkommenheit zu bringen. Zu diesem Zweck suchten sie nicht nur durch eigene Thätigkeit und eigene Geistesanstrengung die einzelnen Theile möglichst leistungsfähig zu machen, sondern trugen auch nie das mindeste Bedenken, fremde Fortschritte und Erfahrungen zum Nutzen des eigenen Heeres zu verwerten.

Doch so unvernünftig es wäre, fremde Erfahrungen und Einrichtungen nicht anzunehmen, blos weil wir sie nicht selbst gemacht oder erfunden haben, so thöricht würde auch ein blindes Nachahmen derselben ohne gehörige Prüfung erscheinen.

Es gibt Einrichtungen, die für einen Staat vor-

züglich sind, für den andern aber durchaus nicht passen. Dieses ist z. B. mit den Regierungsformen derselben der Fall. Aehnlich verhält es sich mit den Institutionen des Wehrwesens.

Nirgends ist die sorgfältigste Prüfung aller Verhältnisse mehr nothwendig als bei allen Einrichtungen, welche das Heer betreffen. Dieses wurde bei uns nicht immer berücksichtigt. Häufig schuf man Militär-Institutionen, die mit den Anforderungen des Krieges, in andern Fällen solche, die mit unsern nationalen Verhältnissen im Widerspruch waren. Statt von fremden Armeen das Gute und Vortheilhafte zu entlehnen, ahmten wir oft blindlings ihre schon für sie fehlerhaften Einrichtungen nach. Wir wollen nicht untersuchen, ob einseitige Ansichten oder andere Ursachen an solchen Vorgängen Schuld waren. Auf jeden Fall wurde bei uns nicht immer in Abetracht gezogen: „Alle Einrichtungen des Heeres müssen einen allgemein leitenden Gedanken haben, sie müssen nach einem System angeordnet sein, den Anforderungen des Krieges entsprechen und den besondern Verhältnissen des Staates angemessen sein.“

Ein Beispiel der unüberlegtesten Übertragung fremder Einrichtungen finden wir in dem System, auf welchem der Dienst und die Handhabung der Disziplin in unserer Armee beruht.

Hier (sowie früher in beinahe Allem) haben wir das in Frankreich gebräuchliche Verfahren nachgeahmt, ohne zu fühlen, daß dieses bei der gänzlichen Verschiedenheit aller Verhältnisse nicht nur für unsere Armee nicht passe, sondern ihr zum Schaden gereichen müsse. In Frankreich war in der Armee, wie im Staate, alles centralisiert. Die Centralisation war weiter getrieben als der militärische Vortheil es erfordert. Dessenungeachtet haben wir, und zwar schon vor fünfzig Jahren (daher noch in der Zeit der seligen Tagsatzungen), wo der Centralgewalt